

Heimatverein Wolfertschwenden

(gegründet 1994)

S A T Z U N G

I. Name, Sitz und Zweck

§ 1

Der **Heimatverein Wolfertschwenden** hat seinen Sitz in Wolfertschwenden. Er ist Mitglied im Heimatbund Allgäu e. V. und wird die Eintragung in das Vereinsregister beantragen.

Vereinsgebiet ist der Gemeindebereich Wolfertschwenden und die Umgebung mit landschaftlichen und geschichtlichen Beziehungen.

§ 2

Der Verein dient der Heimat ausschließlich in gemeinnütziger Weise, er ist selbstlos tätig und verfolgt in erster Linie keinen eigenwirtschaftlichen Zweck. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 3

Der Verein strebt den Zusammenschluß von heimatverbundenen Personen an, die daran interessiert sind, historisches Kulturgut unserer Heimat zu erhalten und an der geschichtlichen Vergangenheit und an den baulichen, landschaftlichen und kulturellen Entwicklungen unseres Raumes mitzuwirken.

Der Verein ist insbesondere bestrebt

- ◆ sich für den Erhalt der Landschaft, von Kunstgegenständen, Familienaufzeichnungen, Denkmälern und wertvollen Bausubstanzen einzusetzen;
- ◆ bei baulichen Maßnahmen und Dorfsanierungen Gesprächspartner für die Gemeinde zu sein;
- ◆ durch Veranstaltungen über heimatkundliche Themen zu informieren und dabei in der Bevölkerung Bewußtsein und Verantwortungsgefühl für Heimatgeschichte und heimatkundliches Kulturgut zu wecken;
- ◆ die Natur mit ihrer Tier und Pflanzenwelt zu schützen;
- ◆ die Heimatgeschichte allgemein zu erforschen und zu dokumentieren;
- ◆ mit anderen, in der Zielsetzung vergleichbaren Organisationen Zusammenarbeit zu pflegen.

II. Mitglieder

§ 4

Mitglieder können natürliche und juristische Personen und auch Personenvereinigungen sein, die sich mit der Heimat verbunden fühlen. Es gibt auch die Möglichkeit der Familienmitgliedschaft. Jugendliche ab Vollendung des 18. Lebensjahres werden durch schriftliche Erklärung zu Vollmitgliedern.

Die Beitragsentrichtung regelt die Beitragsordnung. Diese wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 5

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluß oder Tod.

Eintritt und Austritt aus dem Verein bedürfen der Schriftform. Die Austrittserklärung muß bis spätestens vier Wochen vor Ablauf eines Kalenderjahres beim Vorstand eingegangen sein.

Mitglieder, die ein Jahr mit der Beitragszahlung im Rückstand sind, werden nach Mahnung aus der Mitgliedsliste gestrichen. Ein Ausschluß kann ausgesprochen werden, wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluß entscheidet nach vorheriger Anhörung der Vorstand.

Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 6

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendetem 18. Lebensjahr.

Gewählt werden können alle Mitglieder ab dem vollendetem 18. Lebensjahr.

III. Vereinsorgane

§ 7

Die Organe des Vereins sind

- ◆ die **Mitgliederversammlung** und
- ◆ der **Gesamtvorstand**

§ 8

Die Mitgliederversammlung regelt die grundsätzlichen Angelegenheiten des Vereins. Sie ist jährlich zwecks Berichterstattung über das abgelaufene Vereinsjahr einzuberufen, im Übrigen bei Bedarf. Die Einberufung mit Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt durch ortsübliche Bekanntmachung.

Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandschaft und die Kassenprüfer. Genehmigung des Jahresabschlusses und die Entlastung der Vorstandschaft können nur durch die Mitgliederversammlung erfolgen.

Eine Mitgliederversammlung **m u ß** einberufen werden,

- ◆ wenn die Belange des Vereins es erfordern,
- ◆ wenn die Vorstandschaft dies beschließt oder
- ◆ wenn mindestens 25 v.H. der Mitglieder es unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen.

§ 9

Die Vorstandschaft besteht aus dem

- ◆ Ersten Vorsitzenden und dessen
- ◆ Stellvertretern,
- ◆ dem Kassier und dem
- ◆ Schriftführer.

Der Erste Bürgermeister der Gemeinde Wolfertschwenden ist Geborenes Mitglied der Vorstandschaft. Die Vorstandschaft kann durch gewählte Beiräte erweitert werden. Eine Beteiligung aller Ortsteile in der Vorstandschaft ist anzustreben.

Der Verein wird durch den Ersten Vorsitzenden und dessen Stellvertretern im Sinne des §26 BGB gerichtlich und außergerichtlich vertreten, wobei jeder allein vertretungsberechtigt ist. Sie sind an die Weisungen der Vorstandschaft gebunden.

§ 1 0

Die Vorstandschaft erledigt die laufenden Geschäfte. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Vorstandschaft ist ehrenamtlich tätig, Auslagen können ersetzt werden. Vorstandssitzungen werden bei Bedarf vom Vorsitzenden mündlich oder schriftlich einberufen. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

§ 1 1

Mitgliederversammlung und Vorstand beschließen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Über jede Mitgliederversammlung und Vorstandssitzung wird vom Schriftführer oder einem Vertreter ein Protokoll geführt.

IV. Satzungsänderung

§ 1 2

Änderungen der Satzung des Vereins setzen einen diesbezüglichen Beschluß der Vorstandschaft voraus und erfordern eine Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung.

V. Vereinsauflösung

§ 1 3

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von dreivierteln der anwesenden Mitgliedern beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung sowie dem Erlöschen des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, wird die Gemeinde Wolfertschwenden Rechtsnachfolger, welche das vorhandene Vermögen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 20. März 1997 geändert. Sie tritt mit diesem Tag in Kraft.

Wolfertschwenden, im November 2000

Leonhard Maier
(1. Vorsitzender)

Norbert Schleicher
(Schriftführer)